



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Schule Rahlstedter Höhe

**Ergänzender Hygieneplan für die Schule Rahlstedter Höhe
6. überarbeitete Fassung, Dezember 2020**

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	3
2. Abstands- und Kontaktregeln	4
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	4
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	7
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln	8
3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	11
5. Persönliche Hygiene	14
5.1. Umgang mit Symptomen	14
5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene	15
5.3 Raumhygiene	16
5.1. Raumkonzept	16
5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	16
5.3. Reinigung an Schulen	17
5.4. Hygiene im Sanitärbereich	18
6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport	18
7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung	19
8. Infektionsschutz im Schulbüro	22
9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	22
10. Konferenzen und Versammlungen	23
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	24
6. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	24
7. Dokumentation und Nachverfolgung	24
12. Akuter Coronafall und Meldepflichten	26

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 3. Dezember 2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme bzw. Durchführung des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zuständig: Schulleitung

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

Schulbezogene Ergänzung:

Es gilt das neue Wegekonzept, das wie folgt aussieht:

Wegeführung Schulstart

VSKs: ab 8:00 Uhr, pro Klasse 5 min. zeitlich versetzt, Unterstützung durch die FSJler von 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr

→ Eingang über Ahrenshooper Straße, außen vorbei am alten Musikraum, über Schulhof zu den Klassenbalkontüren

→ Eltern dürfen bis zur Balkontür begleiten, Maskenpflicht!, danach direkter Weg zurück vom Gelände, kein Eintritt ins Gebäude erlaubt.

Jg. 1: 8:10 Uhr – Aufstellplätze Ahrenshooper Straße (Haupteingang); Lehrkraft der 1. Stunde holt die Klasse draußen ab, gemeinsamer Gang ins Gebäude über das vordere Treppenhaus (10 Min. späterer Anfang gefährden aufgrund der „Freien Gestaltungszeit“ nicht das Einhalten der Kontingenzstundentafel).

Jg. 2: 8:00 Uhr – Aufstellplätze vor der großen Sporthalle, Eingang aufs Gelände über Tor Scharbeutzer Straße, Lehrkraft der 1. Stunde holt die Klasse draußen ab, gemeinsamer Gang ins Gebäude. Klassen im 1. OG über die Nottreppe. Klassen im 1. OG über die Nottreppe.

Jg. 3: 8:00 Uhr – Aufstellplätze Parkplatz (3b und 3d) & vor dem Pavillon (3a und 3c) ; Eingang über den Rahlstedter Weg, Fahrräder und Roller auf dem Parkplatz mit abstellen; Lehrkraft der 1. Stunde holt die Klasse draußen ab, gemeinsamer Gang ins Gebäude. Klassen im 1. OG über die Nottreppe. Klassen im 1. OG über die Nottreppe.

Bis auf Weiteres keine Nutzung dieses Parkplatzes durch die Lehrkräfte.

Jg. 4: 8:00 Uhr – Aufstellplätze Ahrenshooper Straße (Haupteingang); Lehrkraft der 1. Stunde holt die Klasse draußen ab, gemeinsamer Gang ins Gebäude über das hintere Treppenhaus.

Schulschluss:

Kinder, die nicht in der GBS sind, verlassen über dieselben Eingänge wie am Morgen zügig das Gebäude und Gelände; Eltern dürfen das Schulgelände nicht betreten. Hauptgebäude: Jg. 1 vorderes Treppenhaus, Jg. 4 hinteres Treppenhaus
GBS-Kinder werden von den Klassenlehrer_innen überwiegend an den Aufstellplätzen an die Erzieher_innen übergeben, vereinzelt findet eine Übergabe im Klassenraum statt. in den Klassen/ Gebäuden an die DRK-Erzieher*innen übergeben.

Wegeführung in die Pausen:

→Lehrer*innen begleiten die SuS in die Pause, Lehrkraft der darauf folgenden Stunde holt die Kinder aus der Pausenzone ab.

→ Begleitung auch am Nachmittag auf den Wegen durch die Erzieher*innen.

→ Jg. 1 nutzt das vordere Treppenhaus, Ausgang über Tür neben der Bühne (Abstandsregelung von deutlich mehr als 1,5m ist gewahrt, auch wenn Betrieb im alten Musikraum ist)

→ Jg. 4 nutzt das hintere Treppenhaus, Ausgang am Experimentierraum

→ Jg. 2: Pavillon; Klassen im 1. OG nutzen die Feuertreppe, Klassen im EG den normalen Eingang

→ Jg. 3: Pavillon; Klassen im 1. OG nutzen die Feuertreppe, Klassen im EG den normalen Eingang

Pausenzonen

Jg. 1 bis 4 hat zu den gewöhnlichen Zeiten Pause: 9:50 Uhr bis 10:15 und 11:50 bis 12:15 Uhr. Der Schulhof ist in 4 Zonen eingeteilt, für jeden Jahrgang gibt es eine spezielle Zone. Die Wegführung dorthin wird begleitet. Für jede Zone gibt es eine Aufsicht. Jahrgang 1 hat fest die Zone 1, Jahrgang 4 die Zone 2 zugewiesen bekommen. Jahrgang 2 und 3 wechseln sich wöchentlich mit den Zonen 3 und 4 ab. Somit werden Wegkreuzungen der einzelnen Jahrgänge/ Kohorten weitestgehend vermieden.

Die Vorschulklassen haben zu gesonderten Zeiten Hofpause und begegnen somit nicht den anderen Jahrgängen. Die Kinder dieser Klassen werden von Vorschullehrkräften und/oder Erzieherpraktikantinnen begleitet und beaufsichtigt.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Freispiel

Bis zu den Herbstfeien ist der Schulhof am Vormittag in 4 und am Nachmittag in 5 Pausenzonen unterteilt. Es gibt einen Rotationsplan, Der Nachmittagsplan ist dem Vormittag angeglichen. Am Nachmittag ist ein Teil der Zone 3 kontinuierlich – ohne Rotation – für die Vorschulkinder abgetrennt.

KW	Zone 1 vor Mensa	Zone 2 schw. Feld	Zone 3 Sandkiste	Zone 4 Pavillons
32/33	Jg. 1	Jg. 4	Jg. 2	Jg. 3
34	Jg. 3	Jg. 1	Jg. 4	Jg.2
35	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 1	Jg. 4
36	Jg. 4	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 1
37	Jg. 1	Jg. 4	Jg. 2	Jg. 3
38	Jg. 3	Jg. 1	Jg. 4	Jg.2
39	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 1	Jg. 4
40	Jg. 4	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 1
Herbstfe- rien				

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu

schützen. Entsprechende Visiere und FFP-2-Masken werden den Schulen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können. (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Organisation Kernzeit

Die Kinder werden am Nachmittag ausschließlich in ihren Jahrgängen und festen Bezugsgruppen betreut.

Unsere Springkräfte übernehmen Krankheitsvertretungen. Eine Gruppeneinteilung im Krankheitsfall des Bezugsgruppenerziehers sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Eine Aufteilung findet nur im selben Jahrgang statt.

Es gibt feste Abholzeiten: 13:00Uhr, 15:00Uhr, 16:00Uhr.

Die Eingänge am Morgen sind auch die Ausgänge am Nachmittag.

Am Haupteingang gibt es drei Zonen. Zuwegung für die VSK-Kinder/Eltern, Zuwegung für die Erstklässler und für die Viertklässler.

Organisation Frühdienst

Die Frühbetreuung ist in denselben Jahrgängen und Räumen wie der Spätdienst geregelt.

Es gibt feste Ankunftszeiten: 6:00Uhr und 7:00Uhr.

	ab 6.00 Uhr	Raum	ab 7.00 Uhr	Raum
VSK		VSK Raum		Zone 1/ Mensa
Jahrgang 1		VSK Raum		Zone 2/ Mensa
Jahrgang 2		VSK Raum		VSK Raum
Jahrgang 3		VSK Raum		Zone 1/ Aula
Jahrgang 4		VSK Raum		Zone 2/ Aula

In der Zeit von 6-7 Uhr wird eine jahrgangsübergreifende Gruppe (VSK-Jg. 4) in einem Klassenraum 69 qm mit angrenzendem Gruppenraum (15 qm) betreut.

Ab 7 Uhr erfolgt eine Aufteilung in jahrgangsbezogene Gruppen.

Die Kinder des Jahrgangs 2 verbleiben im bis dahin genutzten Raum.

Die Jahrgänge VSK und 1 werden in der Mensa (189 qm) betreut, die für den Zeitraum der Frühbetreuung in zwei Zonen aufgeteilt wird. In der Mensa ist eine räumliche Trennung der Jahrgänge aufgrund der Größe und des Zuschnitts des Raumes möglich.

Auch die Aula bietet aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts genügend Platz, damit die Jahrgänge ausreichend Abstand voneinander halten können. Hier werden die Jahrgänge 3 und 4 betreut werden.

Die Zonierung der Räume wird durch Personenleitsystemabsperrungen markiert.

Für die Betreuung von jeweils zwei Jahrgängen in einem großen Raum steht jeweils eine Aufsicht führende pädagogische Kraft zur Verfügung.

Laufwege Frühdienst

06:00Uhr

Gemischte Gruppe VSK-Jg. 4

Treffpunkt Haupteingang.--> Über grünes Tor zur VSK

07:00Uhr

Die Mischgruppe läuft wieder durch das grüne Tor zum Haupteingang und teilt sich dort in die Jahrgangsgruppen auf.

- **Jg. 2**
Die Zweitklässler_innen gehen geschlossen über das grüne Tor zur VSKa und verbringen dort ihren Frühdienst.
- **VSK und Jg. 1**
VSK und Jg. 1 gehen außen an der Schulbibliothek in zwei durch Sicherheitsabstand getrennten Gruppen zur Mensa. Die VSK-Kinder laufen vorne. Dort begeben sie sich in Zone 1 (Jg. 1) (beim Betreten der Mensa über die Aula links im Eck) bzw. Zone 2 (VSK) (Beim Betreten der Mensa über die Aula rechts).
- **Jg. 3 und 4**
Jg. 3 und 4 gehen in zwei durch Sicherheitsabstand getrennten Gruppen durch den Haupteingang in die Aula und begeben sich dort in Zone 1 (Jg. 3) Bühnenbereich/runder Tisch bzw. Zone 2 (Jg. 4) beim alten Musikraum

Organisation Spätdienst

16:00-17:00Uhr

- VSK+1 werden getrennt voneinander in der Mensa betreut.
- Jahrgang 3+4 werden in der Aula getrennt voneinander betreut.
- Jahrgang 2, Betreuung in der VSKa
- Die Raum-/Zonenbelegung ist angelehnt an die der Frühbetreuung

17:00 - 18:00Uhr

Gibt es eine kleine jahrgangsübergreifende Gruppe.

Es gibt feste Abholzeiten: 17:00 und 18:00Uhr. Die Kinder werden je nach Jahrgang nacheinander zum Hauptaussgang gebracht.

Organisation Spätbetreuung

	Ab 16.00 Uhr	Raum	17-18 Uhr	Raum
VSK		Zone 1/ Mensa		VSK Raum
Jg. 1		Zone 2/ Mensa		VSK Raum
Jg. 2		VSK Raum		VSK Raum
Jg. 3		Zone 1/Aula		VSK Raum
Jg 4		Zone 2/Aula		VSK Raum

Laufwege Spätdienst

16:00Uhr

Die Spätdienstkinder werden jeweils durch die Bezugsgruppenerzieher_innen zum Spätdienst gebracht

VSK und Jg 1 Spätbetreuung in der Mensa

Jg. 1 (Hauptgebäude - Mensa) geht vom Gruppenraum direkt in die Mensa in (Zone 2)

VSK.(Hauptgebäude – Mensa) geht durch die Terrassentür zum Hintereingang der Mensa (Zone 1)

Jg. 2 Spätbetreuung in Raum VSKa

Jg. 2 (Pavillon - Aula) geht über den Schulhof zur Terrassentür der VSK a und wartet dort bis alle VSK Kinder den Raum verlassen haben.

Jg. 3 und 4 Spätbetreuung in der Aula

Jg. 3 (Pavillon - Mensa) läuft über den Schulhof zum Hintereingang der Aula und begibt sich in Zone 1

Jg. 4 (Hauptgebäude – Aula) geht vom Gruppenraum direkt in die Aula und begibt sich in Zone 2 vor der Bühne/runder Tisch

Abholsituation

17:00Uhr

VSK und Jg. 1 (Mensa)

Jg. 1 geht voraus an der Schulbibliothek entlang und stellt sich auf dem Platz zur Abholung auf Die VSK folgt mit Sicherheitsabstand und bleibt unter dem Vordach bei der Bibliothek stehen.

Jg. 2 (VSKa)

Jg. 2 verlässt das Gelände durch das grüne Tor und bleibt am ende des schmalen Wegs zur Abholung stehen.

Jg. 3 und 4 (Aula)

Jg. 3 und 4 verlassen die Aula durch den Haupteingang in zwei durch Sicherheitsabstand getrennten Gruppen und stellen sich auf dem Platz zur Abholung auf.

Alle Kinder gehen nach draußen (auch die Kinder die bis 18:00Uhr angemeldet sind. Die Zeit kann zum Lüften genutzt werden)

Wenn alle 17:00Uhr-Kinder abgeholt sind, gehen die 18:00Uhr Kinder über das grüne Tor in den VSKa-Raum. Diese Gruppe darf gemischt werden. Im Raum der VSK reicht der Platz aus um Abstand zu halten.

18:00Uhr

Die gesamte Gruppe geht durch das grüne Tor zum Haupteingang. Dort werden die Kinder an die Eltern übergeben.

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundschulabteilungen der Stadtteilschulen einschließlich der Nachmittagsbetreuung sowie die Klassenstufen 0 bis 4 der Sonderschulen und ReBBZ. Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JüL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.

7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Leseschreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der MNB möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglas-scheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinerstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde ein Kontingent von MNB zur freien Verfügung bekommen, um sie bei Bedarf an Schülerinnen und Schüler ausgeben zu können, wenn diese ihre MNB vergessen oder aus anderen Gründen nicht dabei haben.

Darüber hinaus hat jede Schule von der Schulbehörde MNB, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine MNB zu tragen. Das Tragen einer CPA oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

Schulbezogene Ergänzung

Mund-Nasen-Bedeckungen sind von allen Besucher*innen der Schule (Eltern, Zulieferer, Handwerker ...) während des gesamten Aufenthalts in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände während der Schul- und GBS-Zeiten zu tragen.

Darüber hinaus trägt das gesamte regelmäßig in der Schule arbeitende Personal MNBs auf allen Wegen im Gebäude und in Pausen auf dem Schulgelände. Keine Maskenpflicht besteht bei Unterrichts- und Ganztagsangeboten in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände.

Keine Maskenpflicht besteht bei Ganztagsangeboten in den Bezugsgruppenräumen

An einem festen Arbeitsplatz (Büro, Lehrerarbeitsraum...) kann die Maske auch abgenommen werden, es ist aber der Mindestabstand untereinander einzuhalten.

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit/Nachmittagsbetreuung werden betreffende Schüler_innen im dafür eingerichteten Quarantänerraum untergebracht und sollen umgehend von den Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen abgeholt werden.

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

Vor dem Betreten der Schule werden die Hände der Kinder desinfiziert (Lehrkraft hält Desinfektionsmittel bereit). In jeder Klasse stehen Desinfektionsmittel bereit. Nachfüllung beim Hausmeister.

Zuständig: Jede Einzelperson

5.3 Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die Aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Benutztes Spielzeug wird in regelmäßigen Abständen gereinigt.

5.4. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

5.5. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.

- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiner keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.
Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

5.6. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

5.7 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Standardtanz, Squash und Klettern können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem das Üben und Demonstrieren von Techniken und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Kurse

Bis zu Herbstferien finden keine Kurse statt. Nach den Herbstferien sollen jahrgangsbezogene Angebote in kleinen Gruppen stattfinden.

7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen tragen eine MNB bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

Schulbezogene Ergänzung:

Anstelle von bisher drei werden fünf Mittagessenzeiten angeboten:

Mittagessenzeiten

11.50 - 12.15 Uhr: Jahrgang 3

12.30 - 13.00 Uhr : Vorschulklassen

13.10 - 13.30 Uhr: Jahrgang 4

13.40 - 14.00 Uhr: Jahrgang 2

14.10 - 14.30 Uhr: Jahrgang 1.

Belegung der Mensa während der Mittagessenzeiten:

VSK 1 Gruppe Mensa, 1 Gruppe Aula

Jg 1: 2 Gruppen in der Mensa, 1 Gruppe in der Aula

Jg 2: 2 Gruppen in der Mensa, 1 Gruppe in der Aula

Jg 3: 2 Gruppen in der Mensa, 1 Gruppe in der Aula

Jg 4: 2 Gruppen in der Mensa, 2 Gruppen in der Aula.

Die Esstische werden in der Aula so platziert, dass andere Jahrgänge, die von Erwachsenen begleitet in die Pausen oder in die Mittagsfreizeit durch die Aula gehen einen Mindestabstand von 1,5 m zu den Essenden einhalten können.

Händewaschen und Handdesinfektion

VSK: gründliches Händewaschen vor dem Mittagessen (zuständig: unterrichtende Lehrkraft)

Jg. 1: gründliches Händewaschen vor dem Mittagessen (zuständig: Bezugsgruppenkraft)

Jg 2: gründliches Händewaschen vor dem Mittagessen (zuständig: Bezugsgruppenkraft)

Jg. 3: vor dem Mittagessen: gründliche Handdesinfektion (zuständig: unterrichtende Lehrkraft)

Jg. 4: gründliches Händewaschen vor dem Mittagessen (zuständig: Bezugsgruppenkraft)

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Die Ausgabe der Mittagsessen erfolgt über den Ausgabebetresen in der Mensa durch das zuständige Küchenpersonal des Caterers Alraune gGmbH.

Der Ausgabebetresen ist in zwei Ausgabestellen unterteilt – Ausgabe 1: Ausschließlich für die Gruppen, die in der Aula essen; Ausgabe 2: Ausschließlich für die Gruppen, die in der Mensa essen.

Trinkwasserversorgung beim Mittagessen

Kannen mit Trinkwasser werden zum Mittagessen vom Caterer bereitgestellt.

Die Bezugsgruppenerzieher_innen übernehmen das Ausschütten mit Mundschutz und Einweghandschuhen.

Trinkwasserversorgung am Nachmittag

Die Kinder dürfen sich selbst zum Trinken kein Wasser aus dem Wasserspender nehmen, da wir davon ausgehen, dass ein hygienischer Umgang nicht gewährleistet ist.

Trinkwasserversorgung :Hauptgebäude

Die Kolleg_innen, die einen abfüllgeeigneten Wasserhahn in ihren Nebenräumen haben, dürfen den Kindern aus diesen Wasserhähnen Wasser in ihre Flaschen abfüllen. Die Kinder dürfen es nicht selbstständig.

Die Kolleg_innen müssen darauf achten, dass das Mundstück nicht den Wasserhahn berührt. Die Kolleg_innen müssen nach dem Abfüllen gründlich die Hände reinigen.

Trinkwasserversorgung: Pavillon

In jedem Pavillon hat nur eine Gruppe einen Gruppenraum mit einem entsprechenden Wasserhahn. Alle Kolleg_innen des gleichen Jahrgangs dürfen den einen Wasserhahn für ihre Kinder benutzen.

Die Kinder dürfen es nicht selbstständig.

Die Kolleg_innen müssen darauf achten, dass das Mundstück nicht den Wasserhahn berührt. Die Hände müssen danach gründlich gereinigt werden.

8. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Infektionsschutz im GBS Büro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten ebenso auch im GBS-Büro.

- Die Arbeitsplätze der drei Leitungen sind 2 m voneinander entfernt.
- Die GBS-Leitungen übernehmen Verantwortung für das regelmäßige und gründliche Lüften des Büros.
- Der Bürotresen ist mit Spuckschutz ausgestattet.
- Ein Abstand von 1,5 m ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Schulbüro betreten, ist stets zu halten.
- Die Telefonanlagen werden nach Benutzung flächendesinfiziert.

9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

10. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Jahrgangsbezogene Dienstbesprechung

Es finden jahrgangsbezogene Dienstbesprechungen statt.

Folgende Grundregeln gelten:

Sollten sich Teilnehmende nicht gesund fühlen und/oder Symptome einer Atemwegserkrankung oder andere Krankheitssymptome wie z.B. Fieber, Durchfall oder Erbrechen, Störung des Geschmack-/Geruchssinnes, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen haben, so dürfen sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Es ist in jedem Fall ein Mindestabstand von 1,50 m zueinander einzuhalten.

Beim Betreten des Besprechungsraumes sind die Hände zu desinfizieren. Außerdem ist regelmäßiges Händewaschen wichtig.

Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten.

Regelmäßiges Lüften ist obligatorisch. Es dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl der Krankheitserreger in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

Mund- und Nasenbedeckung für Teilnehmer_innen müssen getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewahrt werden kann, z.B. beim ersten Betreten des Hauses und des Veranstaltungsraumes bis man auf seinem Platz sitzt.

Essen darf nur kontaktlos ausgegeben werden. Jegliches Ess- und Trinkgeschirr ist zu personalisieren. Es stehen nur Tetrapaks mit Getränken zur Verfügung. Geschirr wird nicht benutzt und es wird kein Kaffee ausgeschenkt.

11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

6. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

7. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,

- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztage an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

Schulbezogene Ergänzung:

Die tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals erfolgt dezentral über zwei Listen, die in einem Ordner im Schulbüro zusammengeführt werden. Die Liste für das BSB-Lehrpersonal liegt vor der Lehrerlounge aus, dort sind hinter dem Namen Ankommens- und Weggezeit zu dokumentieren. Die Liste des DRK-Personals liegt im DRK-Personalraum zum Eintragen aus. Besucher*innen tragen sich weiterhin in der Liste am Haupteingang ein. Für Besucher*innen sind auch die Kontaktdaten zu dokumentieren.

Zuständig: Schulleitung

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Dokumentation/Hausaufgabenkräfte

Die Hausaufgabenkräfte müssen ihre Anwesenheitsliste in den Bezugsgruppenräumen führen und aufbewahren, da sie keine Schlüssel zum Haupthaus haben und um 14:00Uhr nicht ins Haupthaus gelangen können. Die ausgefüllten Listen werden im Leitungsbüro abgegeben und abgeheftet.

12. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Nachmittagsbezogene Ergänzung

Das Leitungsteam der DRK KiJu meldet der Schulleitung umgehend COVID-19-Verdachtsfälle.